



Dr. Christian Halm
Fachanwalt für
Agrarrecht

Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Agrarmediator

Wildschadensrecht – Tipps und Tricks in der Wildschadensregulierung

Das Wildschadensverfahren in der Rechtsprechung

I. Rechtsgrundlagen

- Bundesjagdgesetz
- Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 12.11.2014
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG)

Bayerisches Jagdgesetz

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen
Jagdgesetzes (AV BayJG)

Regelungen im Bundesjagdgesetz

§ 29 Schadensersatzpflicht BJagdG

(1) **Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.** Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

§ 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege BJagdG

Wird durch ein aus einem Gehege
ausgetretenes und dort gehegtes Stück
Schalenwild Wildschaden angerichtet,
so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz
verpflichtet, dem als Jagdausübungs-
berechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die
Aufsicht über das Gehege obliegt.

Gesetz zur Einführung des Jagd- und
Wildtiermanagementgesetzes
Baden-Württemberg

§ 52 LJG BW - Fernhalten der Wildtiere

- (1) *Die jagdausübungsberechtigte Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstücks sind berechtigt, Wildtiere von den Grundstücken fernzuhalten oder zu verscheuchen, soweit dies zur Verhütung von Wildschäden erforderlich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die nutzungsberechtigte Person eines Grundstücks haben nach Satz 1 erforderliche, vorübergehend vorgesehene Einrichtungen zur Fernhaltung von Wildtieren in zumutbarem Umfang zu dulden, soweit sie nach sonstigen Vorschriften zulässig sind.*
- (2) *Die jagdausübungsberechtigte Person darf bei Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die Grundstücke nicht beschädigen, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person darf die Wildtiere weder gefährden noch verletzen.*

§ 53 LJG BW - Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild oder Wildkaninchen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat bei einer Jagdverpachtung die pachtende Person den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht die pachtende Person. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen Ihre Mitglieder werden nach § 15 Absatz 6 Satz 2 beigeschrieben.

(2) Wildschaden durch Schalenwild oder Wildkaninchen an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haftet die pachtende Person, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person nur, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach dem zwischen der geschädigten Person und der jagdausübungsberechtigten Person bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn sie durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken gemäß Absatz 1 Satz 2 außer Ansatz, soweit kein Fall des § 14 Absatz 6 vorliegt.

§ 54 LJG BW - Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

- (1) Nach § 53 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.*
- (2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wildtiere beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.*

(3) Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 55 LJG BJE - Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht.

(2) Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen gelten als Sonderkulturen im Sinne dieses Gesetzes. Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Hauptholzarten sind diejenigen Baumarten, die im jeweiligen Jagdbezirk einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert im Ausgangsbestand aufweisen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes bestimmt.

(3) Streuobstwiesen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, sind keine Sonderkulturen im Sinne des Gesetzes.

Nicht ersatzpflichtig sind Wühlschäden an Streuobstwiesen, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist.

(4) Wildschäden an Weinbergen sind zu ersetzen, auch wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens nicht errichtet sind.

§ 56 LJG BW - Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Such- und sonstige Bewegungsjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person haftet der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person eines Grundstücks für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der von einer ihrer Wildtierschützerinnen, einem ihrer Wildtierschützer oder einem ihrer Jagdgäste verursacht wird.

§ 57 LJG BW - Geltendmachung des Schadens

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

(2) Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens. Sie gibt die Anmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

(3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens weist die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf die von den unteren Jagdbehörden nach Absatz 4 anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hin.

(4) Die unteren Jagdbehörden erkennen Personen auf deren Antrag als Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer auf die Dauer von fünf Jahren an, wenn diese geeignet und befähigt sind, zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung Wild- und Jagdschäden zu schätzen, hierzu Ortstermine durchzuführen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen und zum Zwecke der Förderung einer außergerichtlichen gütlichen Einigung in Wild- und Jagdschadenssachen nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Personen zu treffen, welche die unteren Jagdbehörden als Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer anerkennen.

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung
des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes
(DVO JWVG)

§ 11 DVO BW - Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 JWMG gelten wilddichte Zäune mit ausreichender Standsicherheit und folgenden Mindesthöhen:

1. 2,50 m zum Schutz gegen Muffelwild,
2. 1,80 m zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Sikawild,
3. 1,50 m zum Schutz gegen Reh-, Gams- und Schwarzwild und
4. 1,00 m über und 0,30 m in der Erde zum Schutz gegen Wildkaninchen.

Zum Schutz gegen Schwarzwild sind abweichend von Satz 1 Nummer 3 Elektrozäune ausreichend, wenn im Einzelfall gewährleistet ist, dass sie den wilddichten Zäunen in der Wirksamkeit gleichstehen.

§ 13 DVO BW - Schadensanmeldung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden ist bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, innerhalb der in § 57 Absatz 1 Satz 1 JWMG bestimmten Frist oder bis zu dem in § 57 Absatz 1 Satz 2 JWMG bestimmten Stichtag schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.*
- (2) Die Bescheinigung nach § 57 Absatz 2 JWMG muss den Tag der Anmeldung und die geschädigte Person bezeichnen sowie Angaben zum Ort und zur Art des Schadens enthalten.*
- (3) Soweit die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person mit Anschrift benannt wird, übermittelt die Gemeinde dieser Person unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung.*
- (4) Mit der Bescheinigung soll der Hinweis auf die anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer verbunden werden.*

Wildschadensregelungen in Bayern

Art.- 44 BayJG

Art. 44 Verhinderung übermäßigen Wildschadens auf eingezäunten Waldflächen

Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾, Art. 47 Nr. 2) versehen sind und deren Größe 10 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde nach § 27 des Bundesjagdgesetzes auf Antrag des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten anordnen, daß der Revierinhaber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang eingewechseltes Schalenwild zu erlegen hat.

Art. 45 BayJG

Art 45 Erstattungsausschluss

Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. ²Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken (§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes¹⁾) außer Ansatz.

Art. 46 BayJG

Art. 46 Ersatz weiterer Wildschäden

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt

Art. 47a Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) ¹Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. ²Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. ³Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. ⁴Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. ⁵Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. ⁶ § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)

§ 25 AV BayJG

§ 25 Schadensanmeldung, Vorverfahren, Zurückweisungsbescheid

(1) Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden sind bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 34 BJagdG). Schäden an gemeindefreien Grundstücken, die einem Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert sind, sind bei der Gemeinde, in der das Gemeinschaftsjagdrevier liegt, im Übrigen bei einer der angrenzenden Gemeinden anzumelden. Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(2) Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständigen Gemeinde durchgeführt worden ist. Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.

(3) Verspätet angemeldete Ansprüche auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden und Anträge, die wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründet sind, weist die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid zurück, falls der Antrag trotz Belehrung aufrechterhalten wird. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt.

§ 26 Termin am Schadensort, gütliche Einigung

(1) Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 BJagdG) angemeldet, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort anzuberaumen, um auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (§§ 29 ff. BJagdG) mit dem Hinweis zu laden, dass im Fall des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werden kann. Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn andere Gründe es erfordern.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, dass für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Schaden soweit zu ermitteln, als dies möglich und zur endgültigen Feststellung notwendig ist. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so sind in der Niederschrift (Absatz 2 Satz 4) neben dem Ersatzberechtigten, dem Ersatzpflichtigen, der Höhe des Schadensersatzes und dem Zeitpunkt der Ersatzleistung auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. Die Niederschrift ist von den Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen; eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 27 Schadensfestsetzung, Kosten

- (1) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unter Hinweis auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen Schätzer beizuziehen. Erforderlichenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.
- (2) Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss: 1. die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks, 2. die Wildart, die den Schaden verursacht hat, 3. den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche, 4. den Schadensbetrag und eine etwaige Mitverantwortung des Geschädigten. Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen sowie die Höhe des Schadensersatzes feststellt und eine Bestimmung über die Kostentragung enthält. In der Begründung des Vorbescheids sind auch Art und Umfang des entstandenen Schadens festzuhalten. Der Vorbescheid ist mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung (§ 29) zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

28 Zwangsvollstreckung

- (1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung (§ 26 Abs. 3) ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) vier Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 1 fristgerecht Klage erhoben worden ist.
- (2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die 724 bis 793 und 803 bis 915 der Zivilprozessordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass 1. die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt wird, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat, 2. in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozessordnung an die Stelle des Prozessgerichts das vorbezeichnete Amtsgericht tritt.

§ 29 Gerichtliches Verfahren

- (1) Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayJG).
- (2) Bei Erlass eines Vorbescheids ist die Klage zu richten: 1. vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages, 2. vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheids und anderweitige Entscheidung über den Anspruch oder auf Herabsetzung des festgesetzten Betrages. Im Urteil ist zugleich nach billigem Ermessen über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

I. Voraussetzungen des Wildschadensverfahrens

1. Beschädigung eines Grundstücks (§ 29 BJG)

Def. Grundstück

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundene Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

AG Cochem, Urteil vom 19.08.2003, Az 2 C 441/03

2. In einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk

(§ 8 BJG) und außerhalb des befriedeten Bezirks

BGH, Urteil vom 04.03.2010, Az. III ZR 233/09

§ 29 BJagdG gewährt keinen Ersatzanspruch für Wildschäden, die auf solchen Grundflächen entstehen, die in einem so genannten befriedeten Bezirk liegen und auf denen gemäß § 6 BJagdG die Jagd ruht

§ 13 LJG Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

§ 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind

1.

Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,

3. Friedhöfe

(3) Die untere Jagdbehörde kann durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären

1.

öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrbar sind,

2.

Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes
oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile,

3.

öffentliche Parke und Grünflächen,
Bestattungswälder,

4. Wildparke, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparke,

5.

bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft und
der Fischzucht,

6.

Gehege und ähnliche Einrichtungen nach § 34 des Landeswaldgesetzes sowie Tiergehege nach § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Die untere Jagdbehörde kann Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, oder den von ihnen Beauftragten die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und die Aneignung der gefangenen oder erlegten Tiere für eine bestimmte Zeit auch ohne Jagdschein genehmigen. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Empfängerin oder der Empfänger der Genehmigung die erforderliche Artenkenntnis besitzt, im Falle einer Beschränkung auf die Fangjagd über einen Sachkundenachweis nach § 32 verfügt und bei Einbeziehung einer Jagdausübung mit Schusswaffen nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, der jagdausübungsberechtigten Person oder der von dieser beauftragten Person eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Das Aneignungsrecht hat diejenige jagdausübungsberechtigte Person, der oder deren Beauftragten die Jagdausübung genehmigt wurde.

(6) Krankgeschossene, schwerkranke oder aus sonstigen Gründen schwer verletzte Wildtiere, die auf Grundflächen überwechseln, auf denen die Jagd ruht oder in denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, oder sich dort befinden, dürfen auch dort bejagt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen. Der jagdausübungsberechtigten Person steht das Aneignungsrecht zu. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die nutzungsberechtigte Person ist unverzüglich zu benachrichtigen; diese Personen sind zur Herausgabe der Wildtiere verpflichtet.

3. Durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasan

III. Der Ersatzpflichtige (§ 29 BJG)

Die Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft hat dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen.

Der Jagdpächter

2. Der Jagdpächter

Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

3. Eigenjagdbezirk

In Eigenjagdbezirken ist Ersatzpflichtig der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks, bzw. bei einer Verpachtung ggf. der Jagdpächter (§ 29 Abs. 2 BJG). Die Ersatzpflicht richtet sich nach den Rechtsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten. Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verursacht hat.

Bei Schalenwild aus einem Gehege ist Ersatzpflichtig derjenige, der den Aufsicht über das Gehege obliegt (§ 30 BJG).

IV. Der Geschädigte

Der Eigentümer oder Nutznießer des Grundstücks

Problem: Bewirtschaftung ohne Rechtsgrundlage

V. Der Umfang der Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig ist der Schaden an dem Grundstück incl. der wesentlichen Bestandteile.
Ersatzpflichtig ist der Schaden an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks (§ 31 BfG).

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt vom Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zum Zeitpunkt der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann. (§ 31 BfG)

Merke:

Der Landwirt hat eine Schadensminderungspflicht.
Danach muss er Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens dulden.

z.B. Mulchen von Grünlandschäden, Nachsäen von Mais,
etc.

Merke: Der Landwirt muss keine Naturalzahlung
akzeptieren.

AG Montabaur, Urteil vom 18.10.2005, Az: 5 C 215/04

VI. Der Verlust der Ersatzpflicht

1. Schutzmaßnahmen (§ 32 Abs. 1 BJG)

a) Unwirksammachen von Abwehrmaßnahmen

Der Anspruch auf Wildschadensersatz entfällt, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur **Abwehr von Wildschäden** getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

Merke: Der Landwirt ist nicht verpflichtet, eigene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

z.B. Schussschneise zum Waldrand oder im
Mais

z.B. Abschleppen von Kuhfladen

Er muss jedoch dulden, dass Schutzmaßnahme ergriffen werden.

z.B.: Elektrozaun um das Maisfeld (Beispiel);
Aufstellen von Hochsitzen
(Entschädigungspflicht), Verstärkern, Radios,
Schussapparate etc.

b) Fernhalten des Wildes (§ 26 BfG)

Der JAB und der Eigentümer des Grundstücks dürfen zur Vermeidung von Wildschäden das Wild von dem Grundstück fernhalten oder es verscheuchen. Dabei darf der JAB das Grundstück nicht beschädigen und der Eigentümer des Grundstücks darf das Wild nicht gefährden oder verletzen.

2. Sonderkulturen (§ 32 Abs. 2 BJG)

Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Weinberge

Weinberg

a) Gärten

LG Koblenz, Urteil vom 05.05.2010, Az: 12 S 212/09
(Fußballplatz)

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 07.03.2005,
Az: 3 C 287/03 (Reitbahn)

AG Waldrode, Urteil vom 27.04.1990, Az: 7 C 102/90
(Modellflugzeugplatz)

LG Hannover, Urteil vom 0.09.1982, Az: 16 S 371/81
(Golfplatz)

Streuobstwiese

- AG Schorndorf, Urteil vom 11.03.2009, Az: 2 C 1011/08
(Streuobstwiese)
- AG Merzig, Urteil vom 16.10.2009, Az: 23 C 471/09
(Streuobstwiese)
- Amtsgericht Neunkirchen, Urteil vom 16.09.2009,
AZ: 13 C 1110/08 (Streuobstwiese)
- AG St. Wendel (Streuobstwiese)
- AG St. Goar (Streuobstwiese)

Weihnachtsbaumkultur

- AG Cochem, Urteil vom 11.06.1992, Az: 2 C
592/90 (Weihnachtsbaumkultur)

Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen

- BGH, Urteil vom 03.12.2009, Az: III ZR 139/09 (Spargel-Garten)
- OLG Köln, Urteil vom 18.02.2008, Az: 16 U 26/07 (Buschbohnen-Garten)
- LG Heilbronn, Urteil vom 17.03.2004, Az: 7 S 9/03 (Zucchini-Garten)
- AG Öhringen, Urteil vom 17.07.1002, Az: 2 C 196/02 (Zuchhini-Feld)
- AG Walsrode, Urteil vom 22.04.2003, Az: 7 C 531/02 (Spargel-Garten)

Garten-Feld

- LG Heidelberg, Urteil vom 17.12.1997, Az: 2 S 102/97 (Spargel-Garten)
- OLG Karlsruhe, Urteil vom 05.08.2004, Az: 12 U 218/04 (Spargel-Feld)
- BGH, Urteil vom 22.07.2004, III ZR 359/03 (Spargel-offen)
- LG Baden-Baden, Urteil vom 16.01.2003, Az: 3 S 42/02 (Erdbeeren-Garten)
- AG Rüdeshheim (Hessen), Urteil vom 09.01.2002, Az: 3 C 273/01 (Körnererbsen-Garten)

Garten-Feld

- AG Gießen (Hessen), Urteil vom 11.12.2001, Az: 45 C 649/01 (Körnerbsen-Feld)
- LG Trier, Urteil vom 14.08.2007 Az: 1 S 91/07 (Futterkörnererebsen-Feld)
- LG Trier, Beschluss vom 05.07.2005, Az: 1 S 98/05 (Futtererbsen-Garten)
- AG Landau, Urteil vom 16.07.1982, Az: C 525/81 (Kopfsalat-Garten)
- LG Bonn, Urteil vom 31.03.1982, Az: 5 S 33/82 (Kohlrabi, Eissalat, Endivien-Garten)

Garten-Feld

- LG Kleve, Urteil vom 04.08.1995, Az: 6 S 443/94
(Kohrabi-Garten)
- AG Melsdorf, Urteil vom 24.03.1982, Az: 31 C 729/81
(grüne Bohnen-Garten)
- LG Frankfurt, Urteil vom 11.11.1992, Az: 2/1 S 170/92
(Sonnenblumen-Garten)
- AG Bückeburg, Urteil vom 01.04.2003, Az: 30 C 64/03
(keine Pflicht zur Einzäumung eines Gartens)

Hochwertiges Handelsgewächs (§ 32 II BJG)

Def.: Handelsgewächse sind solche Pflanzen, die nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind, sondern als technisches Rohmaterial industriellen Zwecken dienen und noch ver- oder bearbeitet werden. Hochwertig sind sie entsprechend der Zielrichtung des § 32 II BJG dann, wenn aus ihnen wertvolle Waren hergestellt werden.

(LG Trier, Urteil vom 14.08.2007 Az: 1 S 91/07)

z.B. Arznei-, Farb-, und Gewürzpflanzen; Hopfen, Tabak

Hochwertiges Handelsgewächs

- AG Westerburg, Urteil vom 20.04.2000, Az: 23 C 1303/99 (Bio-Roggen-**nein**)
- AG Bruchsal, Urteil vom 04.04.1996, Az: 2 C 511/95 (Hybridmais-**ja**)
- AG Celle, Urteil vom 31.11.1992, Az: 12 C 667/90 (Kartoffeln aus biologisch-dynamischem Anbau-**nein**)
- LG München, Urteil vom 27.11.1981, Az: 2 S 1816/79 (Hopfen-**ja**)

Hauptholzarten

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es sich bei den geschädigten Buchen und Fichten in dem Jagdbezirk Z. nicht um **Hauptholzarten** handelt. Aufgrund dieser Feststellung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen greift [§ 32 Abs. 2 BJagdG](#) ein. Es handelt sich somit um einen Wildschaden, der durch eine erhöhte Gefährdung entstanden ist. Wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterbleibt, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen, ist der Geschädigte nicht mehr berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Dies ist hier vorliegend der Fall. Gemäß § 34 NJagdG wurde die oberste Jagdbehörde ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind. Davon wurde aufgrund der DVO-NJagdG vom 23.05.2008 Gebrauch gemacht. § 3 dieser Vorschrift bestimmt, dass die üblichen Schutzvorrichtungen zur Abwendung von Wildschäden bei Rot- und Dammwild bzw. Rehwild und Schwarzwild Wildschutzzäune von einer Mindesthöhe von 1,50 m bzw. 1,80 m sind. Unstreitig besteht in diesem Jagdbezirk jedoch keine Einfriedung durch einen Wildzaun, so dass der Beklagte in Ermangelung der Errichtung eines Wildzaunes selbst verantwortlich ist für den Eintritt des Schadens. Hätte er die übliche Schutzvorrichtung angebracht, wäre es nicht dazu gekommen, dass Schalenwild in den Buchen- und Fichtenbereich gelangen konnte und der Schaden wäre unterblieben.

(AG Dannenberg, Urteil vom 23.08.2011, Az: 31 C 325/10)

Schutzvorrichtungen

§ 64 Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes

sind anzusehen:

Einbinden mit Dornreisig, Stacheldraht, geteertem oder gekalktem Stoffverband, mit

Dachpappe oder eingeflocktem Maschendrahtzylinder, Drahtgeflechtzaun oder ein

Zaun anderer Bauart mit gleicher Schutzwirkung gegen

a) Rot- und Damwild 1,80 m hoch,

b) Rehwild 1,50 m hoch,

c) Wildkaninchen 1,30 m hoch und 0,20 m tief eingegraben,

d) Schwarzwild 1,50 m hoch; er muss an Erdpfählen so befestigt sein, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist.

VII. Die Geltendmachung des Schadens

1. Fristgerechte Meldung (§ 34 BfG)

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen **einer Woche**, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.

Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum **01. Mai** oder **01. Oktober**, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Personen bezeichnen.

Zwei BGH-Urteile

BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az: III ZR 216/09

BGH, Urteil vom 05.05.2011, Az: III ZR 91/10

BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az: III ZR 216/09

Die Wochenfrist ist eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist, deren Versäumen den Anspruch zum Erlöschen bringt.

Im Schrifttum sowie in der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte wird regelmäßig davon ausgegangen, dass ein Landwirt normalerweise mindestens alle vier Wochen bzw. mindestens einmal im Monat seine Anpflanzungen auf Wildschäden zu kontrollieren hat. Teilweise werden, sofern die erkennbare Gefahr besteht, dass Wildschäden auftreten, auch kürzere Abstände - Intervalle von zwei Wochen, unter Umständen sogar eine wöchentliche Begehung der Felder – gefordert. Letztlich lassen sich aber keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Tatrichters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte die ihn nach [§ 34 Satz 1 BJagdG](#) treffende Kontrollobliegenheit erfüllt hat.

Zwar kann es nach den Ausführungen des Sachverständigen, von denen das Berufungsgericht ausgegangen ist, zu so genannten "Plänkeleien" bereits ab Mitte Juli eines Jahres kommen. Das Wild, das sich zu diesem Zeitpunkt zur Nahrungsaufnahme üblicherweise in Weizenfelder oder in Grünland begibt, schnuppert dann schon mal am Mais, um auszuprobieren, ob dieser bereits genussreif ist. Zu diesem frühen Zeitpunkt werden dann Halme vom Wild umgeknickt. Der dadurch entstehende Schaden ist aber - so der Sachverständige - so gering, dass nicht einmal die Verfahrenskosten einer etwaigen Anmeldung bei der Behörde gedeckt sind.

Zwar bezieht sich eine Anmeldung nur auf den Schaden, von dem der Berechtigte in der Wochenfrist Kenntnis erhalten hat oder bei Erfüllung seiner Kontrollobligenheit hätte erhalten können. Schadensfall im Sinne des [§ 34 Satz 1 BJagdG](#) ist insoweit der durch das Eindringen von Schadwild in die landwirtschaftlich genutzten Flächen konkret entstandene Schaden. Ein zeitlich späterer Schaden ist nicht Gegenstand der Anmeldung, zumal es diesbezüglich zunächst ebenfalls der zeitnahen Ermittlung ihres Verursachers bedarf. Deshalb sind neue Schäden grundsätzlich zusätzlich der Behörde zu melden. Diese kann das Überprüfungsverfahren und den hierzu anzuberaumenden Ortstermin dann auf den weiteren Schaden erstrecken.

Unter Umständen kann die Meldung der Behörde auch Veranlassung geben, kurzfristiger zu terminieren. Die erneute Schadensmeldung ist ferner auch deshalb sinnvoll, um den Ersatzpflichtigen rechtzeitig auf die Gefahr eines sich vergrößernden Schadens aufmerksam zu machen und ihn nunmehr gegebenenfalls zu entsprechenden Vorkehrungen gegen Wildschäden zu veranlassen. Soweit vor diesem Hintergrund im Schrifttum und in der amts- und landgerichtlichen Rechtsprechung verschiedentlich eine Nachmeldung sich wiederholender Schadensfälle bzw. fortdauernder Schadenshandlungen regelmäßig für erforderlich gehalten wird, steht dies grundsätzlich im Einklang mit Sinn und Zweck des Gesetzes.

Dieser Grundsatz schließt aber die Möglichkeit einer - nach Maßgabe der Besonderheiten des Einzelfalls vom Tatrichter festzustellenden - Ausnahmesituation nicht aus. Das vorliegende Verfahren ist durch folgende Umstände gekennzeichnet: Der Beklagte hat in seinen Schreiben vom 23. August 2007 durch Schadwild (Wildschweine) verursachte Beschädigungen auf ganz bestimmten, nach Flur, Flurstück und Schlag begrenzten Flächen angemeldet. Nur diese waren später auch Gegenstand des Ortstermins und der Begutachtung durch den Sachverständigen. Eine örtliche Ausdehnung der Beweisaufnahme auf andere Schläge ohne Anmeldung bei der Behörde hat nicht stattgefunden.

Soweit das Schадwild nach dem 20. August 2007 erneut die bereits betroffenen Flächen aufgesucht und dabei weitere Maispflanzen gefressen hat, stellte dies unstrеitig eine innerhalb einer zeitlich absehbaren und begrenzten Phase zu erwartende Vertiefung des schon eingetretenen Schadens dar. Denn Wildschweine gehen typischerweise nach der Milchwachsreife bis zur Erntezeit in regelmäßigen Abständen erneut in die ihnen bekannten Maisschläge zur Nahrungsaufnahme. Einer zusätzlichen Warnung des Klägers bedurfte es deshalb nicht.

Die zu erwartende Schadensausweitung hat ausweislich des Schreibens vom 27. August 2007 die zuständige Behörde im Rahmen des eingeleiteten Überprüfungsverfahrens auch veranlasst, den Ortstermin nicht sofort, sondern etwas später zeitnah zur Ernte abzuhalten, um dann den bis dahin entstandenen Gesamtschaden begutachten zu können. Eine Nachmeldung hätte in dieser Situation eine zeitlich frühere behördliche Feststellung des Schadensumfangs und seiner Ursachen ersichtlich nicht bewirkt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die tatrichterliche Annahme des Berufungsgerichts, dass der Beklagte die bis zum Ortstermin weiter eingetretene Beschädigung von Pflanzen durch Schadwild in den bereits als schadensbetroffen angemeldeten Maisschlägen nicht nachmelden musste, als revisionsrechtlich nicht zu beanstandende Einzelfallentscheidung.

BGH, Urteil vom 05.05.2011, Az: III ZR 91/10

Die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung bezieht sich nur auf den Schaden, von dem der Berechtigte in der Wochenfrist Kenntnis erhalten hat oder bei Erfüllung seiner Kontrollobligen hätte erhalten können. Schadensfall im Sinne des § 34 Satz 1 BJagdG ist insoweit der durch das Eindringen von Schadwild in die landwirtschaftlich genutzten Flächen konkret entstandene Schaden.

Die erneute Schadensmeldung ist ferner auch deshalb sinnvoll, um den Ersatzpflichtigen rechtzeitig auf die Gefahr eines sich vergrößernden Schadens aufmerksam zu machen und ihm gegebenenfalls Gelegenheit zu entsprechenden Vorkehrungen gegen Wildschäden zu geben. Soweit vor diesem Hintergrund im Schrifttum und in der amts- und landgerichtlichen Rechtsprechung verschiedentlich eine Nachmeldung sich wiederholender Schadensfälle bzw. fortdauernder Schadenshandlungen regelmäßig für erforderlich gehalten wird, steht dies grundsätzlich im Einklang mit Sinn und Zweck des Gesetzes.

Die erneute Schadensmeldung ist ferner auch deshalb sinnvoll, um den Ersatzpflichtigen rechtzeitig auf die Gefahr eines sich vergrößernden Schadens aufmerksam zu machen und ihm gegebenenfalls Gelegenheit zu entsprechenden Vorkehrungen gegen Wildschäden zu geben. Soweit vor diesem Hintergrund im Schrifttum und in der amts- und landgerichtlichen Rechtsprechung verschiedentlich eine Nachmeldung sich wiederholender Schadensfälle bzw. fortdauernder Schadenshandlungen regelmäßig für erforderlich gehalten wird, steht dies grundsätzlich im Einklang mit Sinn und Zweck des Gesetzes.

Eine Abweichung von dem Grundsatz, wonach bei sich wiederholenden Schadensfällen bzw. sich fortlaufend vertiefenden Schäden eine Nachmeldung nötig ist, angesichts der gesetzlichen Regelung in § 34 Satz 1 BJagdG nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht kommt.

Der Senat weist darauf hin, dass der vom Amtsgericht für maßgeblich erachtete Umstand, dass sich der Schaden nur ausgeweitet und auf keine andere "Fläche" verlagert habe, allein die Annahme einer Ausnahmesituation nicht rechtfertigt.

Urteile zur fristgerechten Meldung

- AG Gummersbach, Urteil vom 08.01.2009, Az: 1 C 310/03
- AG Montabaur, Urteil vom 18.10.2005, AZ 5 C 215/04
- LG Marburg, Urteil vom 18.06.2003, 5 S 200/01
- AG Kirchhain, Urteil vom 08.11.2002, Az: 7 C 169/02
- AG Cochem, Urteil vom 06.06.2002, Az: 2 C 855/01
- LG Schweinfurt, Urteil vom 16.01.2002, Az: 43 S 94/01
- AG Bad Neustadt, Urteil vom 05.10.2001, Az: 1 C 109/01
- AG Daun, Urteil vom 23.12.1998m Az: 3 C 603/98
- LG Osnabrück, Urteil vom 17.07.1992, Az: 11 S 4135/92
- AG Öhringen, Urteil vom 17.07.1002, Az: 2 C 196/02
- AG Lichtenbfels, Urteil vom 05.04.2006, Az: 1 C 338/05
- AG Montabaur, Urteil vom 18.10.2005, Az: 5 C 215/04

Urteile zur fristgerechten Meldung

- AG Bernkastel-Kues, Urteil vom 28.04.2005, Az: 4 C 711/04
- AG Schwedt, Urteil vom 08.09.2003, Az: 3 C 45/02
- AG Simmern, Urteil vom 29.08.2001, Az: 3 C 338/01 -AG Eisleben, Urteil vom 11.01.2001, Az: 21 C 225/2000
- AG Plön, Urteil vom 15.12.1999, Az: 1 C 403/99
- LG Hagen, Urteil vom 17.02.1998, Az: 1 S 291/97
- LG Itzehoe, Urteil vom 31.01.1995, Az: 1 S 289/94
- AG Siegburg, Urteil vom 09.03.2011, Az: 117 C 413/10

2. Vorverfahren (§ 35 BfG)

Das Vorverfahren

Korrektur des Vorbescheides

- **AG Freiburg, Urteil vom 09.09.2011, Az: 53 C 259/11**

Nach dem Erlass eines Vorbescheids ist eine Änderung oder Aufhebung durch die erlassende Gemeinde auch bei fehlerhaftem Vorbescheid durch die erlassende Behörde grundsätzlich nicht mehr möglich.

Fehlendes rechtliches Gehör

- AG Ottweiler, Urteil
- AG Freiburg, Urteil vom 09.09.2011, Az: 53 C 259/11

Zuständiges Gericht

- VG Freiburg, Beschluss vom 03.05.2011, Az: 3 K 1887/10

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Streitigkeiten wegen Wildschadens umfasst auch Verfahren, in denen der Kläger gegenüber der Gemeinde die Anberaumung eines Ortstermins nach § 17 Abs. 2 LJagdGDVO (juris: JagdGDV BW) und gegebenenfalls den Erlass eines schriftlichen Vorbescheids nach § 19 Abs. 3 LJagdGDVO (juris: JagdGDV BW) begehrt.

VIII. Die Klagebegründung

1. Probleme der Zulässigkeit der Klage

aa) Rechtskraft der gütlichen Einigung

bb) fehlendes Vorverfahren

- LG Frankenthal, Urteil vom 23.06.2004, Az: 2 S 60/04
- AG Bitburg, Urteil vom 25.05.2000, Az. 5 C 503/99
- LG Koblenz, Urteil vom 21.11.1997, Az: 14 S 360/96
- AG Siegburg, Urteil vom 24.09.2010, Az: 111 C 150/08

2. Begründetheit der Forderung

a) Fehler im Vorverfahren

- AG St. Wendel,
- AG Bad Neustadt, Urteil vom 05.10.2001, Az:
1 C 109/01
- AG Westerburg, Urteil vom 20.04.2000, Az:
23 C 1303/99

b) Form- und fristgerechte Ladung (Beweislast)

c) keine Wildschadensersatzfläche

-LG Koblenz, Urteil vom 13.07.2006, Az: 14 S
48/05

-AG Neunkirchen Az. (für befriedete Bezirke)

c) mangelnde Unterscheidbarkeit der Schäden

- AG Daun, Urteil vom 28.02.2007, Az: 3 C 624/06
- AG Kusel, Urteil vom 01.06.2006, 1 C 461/05
- LG Saarbrücken, Urteil vom 28.03.2013, Az: 13 S 173/12

d) Schadenshöhe

- LG Wuppertal, Urteil vom 03.11.2004, Az: 8 S 43/04
- AG Ottweiler
- LG Traunstein, Urteil vom 01.03.2007, Az: 7 S 4075/06
- AG Rosenheim, Urteil vom 18.10.2006, Az: 18 C 259/05
- OLG Koblenz, Urteil vom 10.09.2004, Az: 10 U 1321/03
- BGH, Urteil vom 04.11.2010, Az: III ZR 45/10

Grünland: Vorsicht bei Schätzung vor der Grünlandbearbeitung

- AG Schlüchtern, Urteil vom 01.07.2002, Az: C 590/01
- AG Fürstfeldbruck, Urteil vom 17.12.1099, Az: 4 C 1196/99 (Bagatellschäden)
- LG Freiburg, Urteil vom 11.05.1999, Az: 7 S 146/98 (Bagatellschäden)
- AG Neunkirchen, Az: (Bagatellschäden)

- AG Kenzingen, Urteil vom 31.07.1998, Az: C 508/97 (Rehverbißschaden an einem Weinberg)
- LG Itzehoe, Urteil vom 28.01.1997, Az: 1 S 381/96 (Bagatellschäden)
- AG Bernkastel-Kues, Urteil vom 25.04.1996, Az: 4 C 85/96

LG Köln, Urteil vom 21.09.2010, Az: 27 O 447/09

Kein Ersatz für den Aufwand des Landwirts zur
Geltendmachung von Wildschäden

4. Verletzung rechtlichen Gehörs

- AG Coburg, Urteil vom 19.11.1998, Az: 15 C 994/98
- AG St. Wendel

d) Mitverschulden (Wildschadensabwehr)

[Informationspflicht]

-LG Koblenz, Urteil vom 29.07.1998, Az: 3 S
47/98

[Unterpflügen]

-LG Schwerin, Urteil vom 08.11.2002, Az: 6 S 269/01

Leistet der Landwirt durch eine nicht ordnungsgemäße Landbewirtschaftung dem Wildschadenseintritt Vorschub, liegt ein seinen Schadensersatzanspruch minderndes Mitverschulden vor. Hierzu zählen beispielsweise das Einpflügen von Bodenfrüchten wie Rüben oder Kartoffeln oder das Unterpflügen von abgehäckseltem, nicht abgeerntetem Mais mit nachfolgender Getreideaussaat.

IX. Sonstiges

1. Vereinbarungen zur Regulierung von
Schwarzwildschäden

2. Privatgutachten

Problem: Wildschadensschätzer als
Sachverständiger

-LG Köln, Beschluss vom 15.12.2008, Az: 38 T
7/08

3. Streitverkündung

-LG Koblenz, Urteil vom 11.01.2002, Az: 15 O 268/01

4. Untätigkeit der Gemeinde

Möglichkeiten:

- selbständiges Beweisverfahren
- Kommunalaufsicht, Dienstaufsichtsbeschwerden

Problem: eine Klage ohne Vorverfahren ist unzulässig.

-AG Düren, Urteil vom 06.05.2008, Az: 46 C 109/08

[Amtshaftung]

-OLG Karlsruhe, Urteil vom 05.08.2004, Az: 12 U
218/04

-LG Mannheim, Urteil vom 14.05.1993, Az: 1 S
355/92

5. Mängel im Vorbescheid

- LG Trier, Beschluss vom 05.07.2005, Az: 1 S 98/05
- LG Marburg, Urteil vom 26.03.2003, Az: 5 S 21/02
- AG Schlüchtern, Urteil vom 01.07.2002, Az: C 590/01
- AG Schlüchtern, Urteil vom 01.07.2002, Az: C 590/01
- Fall: Gersheim (Jäger ist schuld am Schaden, da seine Wildschweine)
- AG Andernach, Urteil vom 15.04.1997, Az: 6 C 1254/96

5. Schätzrahmen

Zusammenarbeit ist besser als Streit



Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**



Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines spezialisierten
Rechtsanwalts nicht
mehr lohnt !**



§ 29 Schadensersatzpflicht BJagdG

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

§ 29 Schadensersatzpflicht BJagdG

(1) **Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.** Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

§ 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege BJagdG

Wird durch ein aus einem Gehege
ausgetretenes und dort gehegtes Stück
Schalenwild Wildschaden angerichtet,
so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz
verpflichtet, dem als
Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder
Nutznießer die Aufsicht über das Gehege
obliegt.

§ 31 Umfang der Ersatzpflicht BJagdG

(1) Nach den §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 32 Schutzvorrichtungen BJagdG

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.
- (2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

§ 33 Schadensersatzpflicht – Jagdschaden BJagdG

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

§ 34 BJagdG Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 35 BJagdG Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.